

FRAUENERWERBSTÄTIGKEIT, FAMILIENFORMEN UND SOZIALPOLITIK

*Professor Dr. Dieter Schäfer, Bamberg, und Professor Dr. Jürgen Plaschke, Heidenheim a. d. Brenz**

Dieser Beitrag ist keine wissenschaftliche Abhandlung. Er ist vielmehr ein Versuch (also ein Essay), Fragen, die durchaus wissenschaftliches Interesse verdienen, ohne jegliche wissenschaftliche Anstrengung (das heißt insbesondere ohne die Erforschung historischer, statistischer, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen und Zusammenhänge) als offene (das heißt als sowohl noch nicht gelöste als auch noch nicht zu lösende) Fragen zu formulieren. Insofern ist dieser Beitrag auch feuilletonistisch.

Im dtv-Lexikon Band 5 (Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1976) heißt es unter dem Stichwort „Essay“ (S. 223): „Oft wird die Bezeichnung E. von Philosophen benutzt, um den Fragmentcharakter ihrer Abhandlungen zu betonen.“ Wenn wir uns auf dieses Zitat beziehen, möchten wir letzteres (nämlich daß dieser Beitrag fragmentarischen Charakter hat) mit Entschiedenheit, ersteres (nämlich daß wir etwa Philosophen seien) ganz und gar nicht in Anspruch nehmen. Und im Band 6 (Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1976) steht unter dem Stichwort „Feuilleton“ (S. 148): „Ursprünglich wurde mit F. nur der Abschnitt einer Tageszeitung bezeichnet, der durch einen Strich von dem politischen Hauptteil getrennt war ... Gegenüber der ursprünglichen Aufgabe der Zeitung, zu berichten, soll der ... Feuilletonist seine Leser dadurch anziehen, daß er ihnen die Dinge, die er behandelt, nach persönlicher Anschauung und Empfindung vorführt, oft in freier Gedankenfolge und geistvoller Ausdrucksform.“ Wenn wir uns auf dieses Zitat beziehen, möchten wir einerseits die persönliche Anschauung und Empfindung sowie die freie Gedankenfolge für uns in Anspruch nehmen, andererseits geistvolle Ausdrucksform als von uns nicht erfüllbaren Anspruch zurückweisen. Und wir möchten den „Strich“ zwischen „Feuilleton“ und „politischem Hauptteil“ nicht nur negieren, sondern als unangemessene literarische Überheblichkeit zurückweisen, denn weshalb sollte – auch wenn uns die Fähigkeit dazu nicht zu Gebote steht – im „politischen Hauptteil“ jegliche „geistvolle Ausdrucksform“ nicht zugelassen sein?

In diesem Sinne sei dieser Beitrag nicht als wissenschaftlicher Diskurs, sondern als feuilletonistischer, dennoch aber hochpolitischer Essay verstanden.

Ausgangspunkt unserer Überlegung ist, daß die familiären Formen, Verhaltensweisen und Verläufe, die in der Sequenz einer individuellen Biographie auftreten können, höchst unterschiedliche Konsequenzen für die wirtschaftliche und soziale Sicherheit der betroffenen Person haben müssen: Sei es als Kind im Familienverband, als Heranwachsender oder junger Erwachsener (der einerseits wirtschaftlich noch vom Elternhaus abhängig sein mag, ihm andererseits aber zu entgehen oder zu

entfliehen versucht), als junger wirtschaftlich Selbständiger vor der Familiengründung, in vor-(nicht-)ehelicher Gemeinschaft lebender Erwachsener, alleinstehender (= nicht verheirateter oder geschiedener) oder verheirateter Elternteil, als geschiedener oder verwitweter „Rest“ einer früheren Ehe (mit oder ohne Kinder), als Wiederverheirateter nach Lösung aus einer nichtehelichen Gemeinschaft, nach Scheidung oder nach Verwitwung, als „Senior“ nach Auflösung einer Zweit- oder Dritt-Ehe oder nach Auflösung einer nichtehelichen (homo- oder heterosexuellen) Alterslebensgemeinschaft oder schließlich als vereinsamter, hilf-, führungs- und beistandslos gelassener Greis.

Alle diese Zustände, die ja im individuellen Lebensverlauf immer häufiger mehrfach und in unterschiedlicher Zusammensetzung und Abfolge eintreten, haben außerordentlich gravierende Auswirkungen nicht nur auf den je aktuellen, sondern auch auf den langfristigen, sich bis in die Altersexistenz perpetuierenden Lebensschnitt und Lebensstandard eines Menschen. Daher muß man die arbeits-, beschäftigungs-, sozial-, familien- und gesellschaftspolitischen Folgen solcher „Pluralisierung von Familien-Formen und -Verläufen“ immer sowohl in bezug auf die jeweils aktuellen individuellen Lebenslagen und auf die Lebenslagen der aktuell Mitbetroffenen als auch auf die langfristigen Be- und Entlastungen aller, die irgendwann einmal in einen entsprechenden Lebensverbund einbezogen waren, betrachten.

Die Probleme, die sich aus solcher familiärer Pluralisierung ergeben, sind Legion. Wir beschränken uns im folgenden auf 2 prinzipielle Ansatzpunkte, die die Problematik beileibe nicht erschöpfen, aber doch ihre Komplexität deutlich werden lassen können:

1. Ist der Arbeitslohn aus einem „Normalarbeitsverhältnis“ ein Familienlohn, das heißt ein Lohn, aus dem Frau und Kinder (und zwar eine „Normalzahl“ von Kindern, das heißt 2 bis 3) miternährt werden müssen? Oder muß der Arbeitslohn aus einem „Normalarbeitsverhältnis“ nur für den Arbeitnehmer selbst als Individuum ausreichen? Sind demgemäß

a) die aus Lohneinkünften abgeleiteten sozialen Sicherungsansprüche so auszugestalten, daß eine („Normal“-)Familie oder daß nur eine Einzelperson davon leben kann? Oder

b) gibt es nicht doch Unterschiede zwischen Männern und Frauen, zwischen Verheirateten und Ledigen, zwischen Familienvätern (und -müttern) und „singles“ und „dinks“ (= double income – no kids = kinderlose Doppelverdienerehepaare), die zwar nicht im Erwerbssystem und bei der Bemessung von Arbeitseinkommen berücksichtigt werden können, die aber doch vielleicht bei der Konstruktion sozialer Sicherungssysteme berücksichtigt werden sollten?

2. Wie soll der Lebensunterhalt von „Alleinerziehenden“ sichergestellt werden? Und wie sollen alle kurz-, mittel- und langfristigen sozialen Sicherungsansprüche Alleinerziehender geregelt werden?

Anders gesagt: Wie soll der Anspruch eines Kindes auf Erziehung, Fürsorge, Betreuung, Anleitung, Annahme, Zuwendung und Liebe sichergestellt werden, ohne daß dem Individuum, das nur die eine Hälfte von Eltern ist, daraus irreparable Schäden und Benachteiligungen für sich selbst entstehen?

Jede derartige Systematisierung verkürzt allerdings die Komplexität der Problematik, weil sie den Anschein erweckt, es handele sich um alternative Lebensformen, die jedoch in der Lebenswirklichkeit immer häufiger konsekutiv auftreten.

I.

Der Familienlohn, die Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen und die soziale (insbesondere die Alters- und Hinterbliebenen-)Sicherung

Die Frage nach dem notwendigen und angemessenen Arbeitslohn ist von den englischen Klassikern der Nationalökonomie, die die ersten Anfänge der Industrialisierung beobachteten und theoretisch deuteten, eindeutig beantwortet worden. Sie (das heißt insbesondere *Adam Smith*, *Thomas Robert Malthus* und *David Ricardo*, aber auch noch *John Stuart Mill*) waren sich darüber einig, daß der Lohn zwar nie über das Existenzminimum hinaus steigen könne, weil sonst die Bevölkerung und damit das Arbeitskräfteangebot so zunehmen werde, daß der Angebotsdruck auf dem Arbeitsmarkt das Lohnniveau sehr schnell wieder auf das Existenzminimum herunterkonkurrieren würde, daß dieser Existenzminimumlohn aber eindeutig ein Familienlohn, das heißt ein Lohn, der das Existenzminimum einer Familie (nicht nur eines Individuums) sichert, sein müsse.

„Ein Mann muß stets von seiner Arbeit leben“, hat *A. Smith* in seinem „*Wealth of Nations*“ (1776) gesagt, „und sein Lohn muß wenigstens hinreichend sein, um ihm den Unterhalt zu verschaffen. In den meisten Fällen muß er sogar noch etwas höher sein: Sonst wäre der Arbeiter nicht imstande, eine Familie zu gründen, und das Geschlecht solcher Arbeiter würde mit der ersten Generation aussterben.“ (Zitiert nach *Adam Smith*: *Der Wohlstand der Nationen*, Buch 1 „Entstehung und Verteilung des Sozialprodukts“. Verlag *C. H. Beck*, München 1974, Kapitel 8 „Der Lohn der Arbeit“, S. 59.) Und bei *D. Ricardo* ist in seinen „*Principles of Political Economy and Taxation*“ (1817) zu lesen (zitiert nach *David Ricardo*: *Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung*. Akademie-Verlag, Berlin 1959, Kapitel 5 „Über den Lohn“, S. 77 f.): „Der natürliche Preis der Arbeit ist jener Preis, der notwendig ist, um die Arbeiter, einen wie den anderen, in den Stand zu setzen, sich zu erhalten und ihre Rasse fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung.“ Das Existenzminimum der englischen Klassiker, das „eherne Lohngesetz“ von *Ferdinand Lassalle*, war also eindeutig als Familienlohn, das heißt als der für Frau und Kinder (gerade soeben) ausreichende Lohn, vorgestellt und konzipiert.

Doch die Verhältnisse waren – lange vor *Bert Brecht* – meistens nicht so. Vom Lohn des Fabrikarbeiters am Anfang des Industriezeitalters konnte eine Familie mit Frau und Kindern in der Regel kaum leben. Frau und Kinder mußten vielmehr mitarbeiten, um die Familie unterhalten zu können. Insofern sind die ersten sozialpolitischen Schutzgesetze (zum Beispiel *Sir Robert Peels Moral and Health Act* von 1802 oder das Preussische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken von 1839) durchweg solche, die zunächst die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, später auch von Frauen entweder gänzlich oder in bestimmten Wirtschaftszweigen verbieten oder sie zeitlich begrenzen.

Mit solcher Gesetzgebung, die nicht zuletzt dazu beigetragen hat, die teils schon früh im 17., teils erst spät im 18. Jahrhundert verordnete allgemeine Schulpflicht auch durchzusetzen, waren die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse aber noch nicht verändert, noch nicht reformiert.¹ Es blieb vielmehr zunächst dabei, daß Kinder und Jugendliche, Frauen und Mütter fast immer sich als Arbeitskraft verkaufen mußten, um den unabweisbaren minimalen Lebensunterhalt einer Familie sicherzustellen.

Dieser wirtschaftliche Zwang für Arbeiterfrauen zur Erwerbsarbeit wird durch historische Angaben manchmal eher verdeckt als verdeutlicht. Denn wenn auch lange Zeiträume, die man über 100 oder 150 Jahre hinweg aufzustellen versuchte (ebenso wie übrigens mittelfristige, etwa für die deutsche Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg), eine erstaunliche Stabilität der Frauenerwerbsquote insgesamt zu belegen scheinen, so verbergen sich unter solcher relativer Konstanz doch erhebliche Strukturveränderungen. Zunächst ist davon auszugehen, daß Deutschland vor 100 Jahren noch ein agrarisch dominierter Staat war mit einem Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen von fast 50% aller Erwerbspersonen. In der Landwirtschaft ist aber die Mitarbeit von Familienangehörigen immer üblich gewesen, ja eine Unterscheidung zwischen mitarbeitenden und nicht mitarbeitenden Familienmitgliedern kaum möglich, so daß bei verheirateten Frauen (und zwar noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts) die „Mithelfenden“ überwiegen. Wenn nun inzwischen die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung auf rund 5%, also auf ein Zehntel, gesunken ist, womit (weil mithelfende Familienangehörige typischerweise Frauen in bäuerlichen Familienbetrieben sind) ein entsprechender Rückgang der Mithelfenden und der erwerbstätigen Ehefrauen verbunden ist, und wenn dennoch die Erwerbsbeteiligung verheirateter Frauen eine stetig, in den letzten 3 Jahrzehnten sogar stark steigende Tendenz hatte, so ist das ein Indiz dafür, daß es durchaus eine gewisse Parallelität des Anstiegs der „außerhäuslichen“, der markt-, nicht familienbezogenen Arbeit bei Männern und Frauen gibt. Diese Entwicklung ist allerdings nicht geradlinig, sondern in Schüben, teils sogar in gegenläufigen Phasen verlaufen.

„Zu Beginn des Untersuchungszeitraums“, sagt *Angelika Willms* in ihrer Darstellung der Entwicklung der Frauenarbeit von 1880 bis 1980, „finden wir erwerbstätige Frauen vor allem in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft, die zusammen vor 100 Jahren etwa 80% der weiblichen Arbeitskräfte absorbiert haben. Die nachfolgende ökonomische Modernisierung, die aus der Sicht der Männer spätestens 1925 die entwickelte Industriegesellschaft (mit 50 Prozent der männlichen Beschäftigten in Industrie und Handwerk) etabliert hat, vollzog sich aus der Sicht der Frauen in einem deutlich andersartigen Rhythmus. In einer ersten Phase bis in die zwanziger Jahre erhöhte sich am deutlichsten der Anteil der Frauen in Handel und wohlfahrtsstaatlich alimentierten Wirtschaftsbereichen des Tertiären Sektors, während die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft deutlich, die in der Hauswirtschaft etwas langsamer zurückgingen. Auch die Industrie gewann Frauen als Arbeitskräfte hinzu, aber bei weitem nicht so ausgeprägt, wie die zeitgenössische Stilisierung und sozialpolitische Aufmerksamkeit gegenüber der Industriearbeiterin zunächst erwarten läßt.“ Bei einem Vergleich der Erwerbsbeteiligung von Männern, Frauen insgesamt und verheirateter Frauen kommt *Willms* zu dem Ergebnis, man könne „für den hundertjährigen Zeitraum eine erstaunliche Stabilität der Erwerbsbeteili-

gung beider Geschlechter feststellen: schon immer waren jede zweite Frau und neun von zehn Männern erwerbstätig. Da in der Bevölkerung die hier untersuchten Altersgruppen für beide Geschlechter etwa gleich stark besetzt sind, führt dies dazu, daß über hundert Jahre hinweg Frauen etwa ein Drittel der gesamten Erwerbsarbeit leisteten. Es wäre also falsch anzunehmen, erst die Industrialisierung und Tertiärisierung hätten Erwerbsmöglichkeiten für Frauen eröffnet. An der Erwerbsarbeit . . . hatten Frauen schon immer einen Anteil von etwa einem Drittel, und daran hat sich heute kaum etwas geändert. Was sich verändert hat ist weniger das Ausmaß, in dem Frauen erwerbstätig waren, als die Tätigkeiten, die ihnen je nach familiärer Einbindung dazu offenstanden. Familiäre Erwerbsformen haben massiv an Bedeutung verloren . . . Das Verschwinden der familienbetrieblichen Mithilfe wurde zunächst nicht ganz kompensiert durch einen Übergang in marktbezogene Arbeitsformen (. . .), so daß bis in die dreißiger Jahre die gesamte Erwerbsbeteiligung von Ehefrauen leicht abnahm.“ Zu den „Umschichtungen“ zwischen ledigen und verheirateten Frauen, die zu der „erstaunlich stabilen“ Erwerbsquote der Frauen insgesamt geführt haben, konstatiert sie – wenn auch insbesondere auf neueste Entwicklungen bezogen – dann aber: „Im Gegensatz zur Entwicklung bei den ledigen Frauen finden wir unter den Ehefrauen eine zunehmende Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials, die besonders nach dem Zweiten Weltkrieg zu beobachten ist und allein die marktbezogenen Arbeitsformen betrifft. Als Mithelfende ist dagegen ein immer geringer werdender Anteil der Ehefrauen erwerbstätig. Die starke Zunahme der marktbezogenen Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen kompensiert nicht nur die Absorption der jungen Mädchen durch das Bildungssystem, sondern sie führt darüber hinaus zu einer absoluten Zunahme der Zahl von weiblichen Erwerbspersonen, die bis in die Gegenwart anhält.“ (Vgl. *Walter Müller, Angelika Willms, Johann Handl: Strukturwandel der Frauenarbeit 1880–1980. Campus Verlag, Frankfurt/Main, New York 1983, S. 38, S. 34–36, S. 34.*)

Wir haben also zunächst – sozusagen beim „take-off“ des Deutschen Reiches zum entwickelten Industriestaat – in der Periode 1871 bis 1914 mit Gründerzeitboom und Gründerzeitkrise

1. einen geradezu dramatischen Rückgang der in landwirtschaftlicher Produktion Tätigen,

verbunden mit einem korrespondierenden, nahezu proportionalen Rückgang der „mithelfenden Familienangehörigen“, darunter insbesondere verheirateter Frauen,

2. einen entsprechenden Anstieg der in der gewerblichen Produktion (Industrie und Handwerk) Tätigen,

verbunden mit einer „Umschichtung“ der Frauenerwerbstätigkeit von familienbezogener zu marktbezogener Arbeit,

3. eine charakteristische Strukturveränderung der Frauenerwerbstätigkeit nach

– Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),

– Stellung im Beruf (Selbständige, Mithelfende, Arbeiter, Angestellte, Beamte),

– Wirtschaftsbereichen (Hauswirtschaft = „Dienstboten“, Landwirtschaft, soziale Dienstleistungen wie Erziehung, Fürsorge, Krankenpflege und Gesund-

heitsdienst, ökonomische Dienstleistungen wie Handel, Banken, Versicherungen und Reinigungsdienste, gewerbliche Produktion, Verwaltungstätigkeiten),

verbunden mit einer fast völligen Konstanz der Frauenerwerbsquote insgesamt, das heißt der Erwerbsbeteiligung aller alleinstehenden und aller verheirateten Frauen zusammen,

4. eine von allen Veränderungen bei Familienstand, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweigen praktisch unbeeinflusste Konstanz der Männererwerbsquote,

verbunden allerdings mit mindestens ebenso gravierenden, wenn auch die „Erwerbsneigung“ der Männer in keiner Weise beeinträchtigenden „Modernisierungs-“ Prozessen der inneren Struktur ihrer Arbeit.

Mit anderen Worten: Männerarbeit erfährt und erfordert mindestens soviel Flexibilität wie Frauenarbeit, wird aber in ihrem Niveau von den genannten Kriterien, insbesondere also vom Familienstand, so wenig beeinflusst, daß sie in statistischen Nachweisungen als absolut irrelevant überhaupt nicht auftauchen.

Es geht bei solcher Zusammenraffung auf wichtige gesellschaftliche Wandlungen, die vielleicht Entwicklungstrends sind, nicht um sozial- und wirtschaftsgeschichtlich stringente Belege. Es sollte nur der Versuch (der Essay) gewagt werden, kurz darzustellen,

- wie bestimmte ideologische Positionen entstanden sind,
- ob solche Positionen gewisse sozial- und wirtschaftshistorische Daten, Untersuchungen oder gar „Beweise“ für oder gegen sich haben und
- welche lohn-(arbeitsmarkt-) und redistributions-politischen Maximen solchen Positionen entsprechen und welche ihnen widersprechen.

Gehen wir noch einmal auf die englischen Klassiker und auf die folgenden Erläuterungen zur Kinder- und insbesondere zur Frauenerwerbstätigkeit zurück, läßt sich die Position wie folgt fixieren:

1. Der Arbeiter erhält nie mehr, als er zum Leben braucht (= das „eiserne Lohngesetz“ von *Ferdinand Lassalle*).
2. Das Minimum, das er braucht, ist das, was zum Unterhalt einer Familie erforderlich ist.
3. Da er so viel nicht bekommt, müssen folglich
4. Frauen (und Kinder) zum Unterhalt der Familie beitragen.
5. Die Sozialpolitik versucht (seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts), (Kinder- und) Frauenarbeit einzuschränken.

Daraus ergibt sich die unabweisbare Notwendigkeit, die Arbeit des Familienvaters so ertragreich zu machen, daß er Frau und Kinder aus eigener Kraft, ohne deren erwerbswirtschaftliche Mitwirkung, ernähren kann.

6. Sozialpolitik muß folglich auch den Unterhalt von Frau und Kindern sicherstellen, wenn der (einzige) Familienernährer ausfällt.

7. Demnach muß es ein Hinterbliebenensicherungssystem geben, das den Lebensunterhalt von Frau und Kindern bei Tod des Familienernähmers gewährleistet.

Aus solchen Maximen ist eine Konzeption entstanden, die am markantesten vielleicht als das „breadwinner“-Konzept der Sozialpolitik bezeichnet werden kann. Es geht aus von der Vorstellung der englischen Klassiker, daß ein Arbeiter mindestens den Lohn verdienen können muß, der zum Unterhalt einer (Normal-)Familie erforderlich ist. Es beinhaltet im weiteren Verlauf der sozialpolitischen Entwicklung, die die Familie auch gegen den Ausfall des Familienernähmers sichern will, daß aus solchen Familienernähmereinkommen im Rahmen eines sozialen Sicherungssystems familiengerechte Einkünfte bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität des „breadwinners“ und nicht zuletzt Hinterbliebeneneinkünfte resultieren müssen, die den Familienunterhalt auch bei Tod des Familienvaters sicherstellen. Wenn in der Deklaration der 26. Internationalen Arbeitskonferenz im Frühjahr 1944 in Philadelphia als eine der 8 Notlagen, denen soziale Sicherungssysteme begegnen müßten, der „death of the breadwinner“ genannt wird, ist genau dasselbe gemeint, was in Artikel 25 der „Universal Declaration of Human Rights“ der Vereinten Nationen (UN) mit „widowhood“, in der „Convention (No. 102) concerning Minimum Standards of Social Security“ mit „Survivors' Benefits“ und im „Code Européen de Sécurité sociale“ mit „Renten für Hinterbliebene“ bezeichnet worden ist.

Das „breadwinner“-Konzept besagt also kurz:

1. Ein Familienvater muß – auch wenn sein Lohn nur ein Minimum ausmacht – mindestens so viel verdienen, daß er Frau und (die durchschnittliche Mindestzahl von zur Bestandserhaltung der Bevölkerung erforderlichen) Kinder davon ernähren kann;
2. ein Familienvater muß für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit Anspruch auf einen Lohnersatz haben, der den minimalen Familienunterhalt sicherstellt;
3. ein Familienvater muß so gesichert sein, daß die Hinterbliebenenbezüge aus einem sozialen Sicherungssystem seiner Frau und seinen Kindern das Überleben auch nach seinem Tod gewährleisten.

In wesentlich späterer Zeit, als wir sie bisher betrachtet haben, sind solche – mit der klassischen Familienlohnkonzeption durchaus kompatible – Vorstellungen sehr prägnant formuliert worden. So hat zum Beispiel Sir *William Beveridge* in dem von ihm verantworteten Plan zu „Social Insurance and Allied Services“ besonders darauf hingewiesen, daß „housewives, that is married women of working age“, eine gesonderte Gruppe seien, die auch gesondert behandelt werden müßte, und daß sein „Plan for Social Security“ ein „scheme of social insurance against interruption and destruction of earning power ... at birth, marriage or death“ sei, womit ja offensichtlich der Ausfall des Familieneinkommens durch den „death of the breadwinner“ gemeint war. (Vgl. *Social Insurance and Allied Services. Report by Sir William Beveridge. The Macmillan Company, New York 1942, S. 10, Tz. 19 ii, u. S. 9, Tz. 17.*) Und *Wilfrid Schreiber* hat in seiner Broschüre über die „Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft“, die die große Rentenreform von 1957

wesentlich beeinflusst hat, gesagt: „Der Normaltypus des Wirtschaftsbürgers von morgen ist der *Familienvater*, der Arbeiter und Eigentümer in einer Person ist. Quelle des Einkommens ist aber in zunehmendem Maß nicht das Eigentum, sondern die Arbeit.“ (Vgl. *Wilfrid Schreiber*: Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Verlag J. P. Bachem, Köln 1955, S. 22.) Ohne weitere literarische Belege hier anzufügen, kann man wohl festhalten, daß die Vorstellung, das Ideal, ein Mann müsse mit seiner Hände Arbeit Frau und Kinder ernähren und Frau und Kinder von Erwerbsarbeit freistellen, das heißt im wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt endlich von Erwerbsarbeit befreien können, in den letzten 100 bis 150 Jahren stets eine große Rolle gespielt hat.

Inwieweit diese Idee wirklich verfolgt und realisiert wurde, sei noch an 2 wesentlichen Stellen nachgeprüft, nämlich

1. an der Frage, ob soziale Sicherungsleistungen Familienbezüge haben, das heißt, ob sie in ihren Bezugsvoraussetzungen und in ihrer Bemessung mit familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen etwas zu tun haben, und

2. an der Frage, ob gewerkschaftliche (kollektive) Lohnpolitik wirklich auf eine Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben abzielt, oder ob nicht vielmehr – bewußt oder unbewußt – in der tariflichen Lohnpolitik doch ein Unterschied zwischen dem „breadwinner“ einer Familie und der „nur zusätzlich“ verdienenden Ehefrau gemacht wird.

Die Frage, ob ein Familienvater aus seinem Lohn ausreichende Hinterbliebenenversicherungsansprüche ansammeln kann, und die Frage, inwieweit soziale Sicherungsleistungen Familienbezüge haben, sind im Prinzip identisch, aber in Einzelheiten der Ausgestaltung höchst unterschiedlich. Sie seien am Beispiel der Hinterbliebenensicherung kurz diskutiert.

Greift man auf die vorstehenden Erörterungen zur Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen zurück, so wird die faktische und die ideologische Konstellation besonders deutlich, wenn man die „Motive“ (das heißt die damaligen amtlichen Begründungen) für das Invalidenversicherungsgesetz von 1889, dem Vorläufer der derzeit gültigen Rentenversicherungsgesetzgebung, mit den Argumenten für die Einführung einer Angestellten-(Alters- und Hinterbliebenen-)Versicherung im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts vergleicht. Schon bei der Einbringung des Entwurfs „betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung“, der dem Deutschen Reichstag durch die berühmte Kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881 angekündigt worden war und der am 22. 7. 1889 vom Reichstag verabschiedet wurde, ist darauf hingewiesen worden, daß zwar eine Witwenversorgung an sich als notwendig und richtig erachtet werde, daß sie „aber wegen ihrer belastungssteigernden Wirkung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben“ werden müsse. (Vgl. auch zum Folgenden, *Diether Döring*: Das System der gesetzlichen Rentenversicherung – Eine sozialpolitische Einführung. Campus Verlag, Frankfurt/Main und New York 1980, S. 23–28.)

Zunächst wurde den Arbeiterwitwen beim Tod ihres Mannes nur die Erstattung der halben Beiträge zugestanden. Die Begründung für diese Regelung ist einerseits decouvrierend für die Diskriminierung der Arbeiterfrauen, entspricht aber – wie sich aus den vorstehend referierten Daten ergibt – andererseits durchaus den

faktischen Verhältnissen zur Zeit der Einführung der Invalidenversicherung. Es wurde nämlich argumentiert, „daß in Arbeiterfamilien sowieso eine Berufstätigkeit der Ehefrau üblich war – insofern also nur deren Fortsetzung verlangt werde“, wenn der Mann stirbt. Als jedoch zu Anfang des 20. Jahrhunderts die Diskussion über eine „an beamtenrechtlichen Grundsätzen ausgerichtete Versorgung“ der Angestellten begann, auf die einzugehen „die Reichsregierung . . . nicht ungerne bereit (war), . . . da man sich hiervon eine gewisse Immunisierung der Angestellten gegen sozialdemokratische Bestrebungen versprach“, setzte bezüglich der Hinterbliebenenversicherung für Angestelltenwitwen eine völlig gegensätzliche Argumentation ein:

„Den Angestelltenwitwen wurde von vornherein eine unbedingte Witwenrente (auch als absolute Witwenrente bezeichnet) beim Tode ihres Mannes zuerkannt. . . Die angeblich in der Regel fehlende Ausbildung der – zumindest nicht erwerbstätigen – Angestelltenfrauen und die angeblich hier besonders hohen Ausbildungs- und Erziehungsanforderungen für die Kinder der Angestellten wurden im Reichstag als Begründung anerkannt . . .; entscheidend war hier sicher nicht die ‚sachliche‘ Begründung, sondern die ‚damals übliche Auffassung, daß der Frau eines Angehörigen des Mittelstandes Arbeit nicht zugemutet werden könne‘ . . . Die ‚besonderen Ausbildungserfordernisse‘ der Angestelltenkinder schlugen sich in ebenfalls günstigeren Waisenrentenregelungen nieder.“

Die vorstehend erwähnte Überzeugung, daß Rentenansprüche auch für Arbeiterwitwen angemessen und erforderlich seien, ist in der Zeit zwischen der Verabschiedung des Invalidenversicherungs- und des Angestelltenversicherungsgesetzes, das heißt zwischen 1889 und 1911, in einer sozialgeschichtlich interessanten und aufschlußreichen, politisch höchst raffinierten und trickreichen und daher insgesamt geradezu deliziösen Weise gefördert und ihrer Realisierung näher gebracht worden. *Döring* berichtet dazu:

„Das Thema wurde auch später wiederholt im Reichstag zur Sprache gebracht. Die Möglichkeit, Bewegung in diese Angelegenheit zu bringen, ergab sich allerdings erst im Rahmen der Beratungen des Zolltarifgesetzes von 1902: insbesondere mit den Stimmen des Zentrums und der Sozialdemokraten gelang es, einen Antrag *Trimborns* (*Trimborn* war Abgeordneter des Zentrums aus Düsseldorf) im Reichstag durchzusetzen. Dieser Antrag sah vor, daß der den Durchschnitt der Jahre 1898–1903 übersteigende Ertrag bestimmter Landwirtschafts-, insbesondere Getreidezölle, soweit er nicht durch den Bevölkerungszuwachs bedingt war, zur Erleichterung einer späteren Einführung der Hinterbliebenenversorgung angesammelt und angelegt werden sollte. Beim Zustandekommen der ‚lex *Trimborn*‘ spielten finanzpolitische, wahltaktische und sozialpolitische Motive in komplizierter Weise zusammen. Mit einiger Vereinfachung läßt sich sagen, daß insbesondere das Zentrum seine Wähler aus Arbeiterkreisen mit der Aussicht – nicht der tatsächlichen unmittelbaren Einführung – einer Hinterbliebenenversorgung über die zollbedingte Verteuerung der Lebensmittel beruhigte; darüber hinaus war die erbärmliche Lage der Witwen, die oft auf die Armenpflege angewiesen waren, nicht zu übersehen, für die eine vergleichsweise stark erhöhte Sterblichkeit und eine starke Anfälligkeit für Diebstahlsdelikte nur Indizien sind. Der Antrag *Trimborn* legte der

Regierung die Verpflichtung auf, bis zum 1. 1. 1910 eine Hinterbliebenenversorgung zu schaffen. Diese Frist ist allerdings noch zweimal – zuletzt auf den 1. 1. 1912 – verschoben worden. Diese Verpflichtung in Verbindung mit einer gewissen Mittellansammlung hat zweifellos die Einführung einer Witwen- und Waisenversorgung, die im Rahmen der Reichsversicherungsordnung dann tatsächlich erfolgte, im Grundsatz sichergestellt – allerdings brachte die tatsächliche Regelung dann Vorbedingungen, die einen großen Teil der Witwen völlig ausschlossen.“

Durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 (in Kraft getreten am 1. 1. 1912) sind dann tatsächlich auch für Arbeiter Witwen- und Waisenrenten eingeführt worden, wenn auch in höchst reduktionistischer Ausgestaltung. Obwohl der soeben erwähnte „Antrag Trimborn“ ganz allgemein von einer Witwen- und Waisenversorgung gesprochen hatte, sah schon er nur eine Rente für invalide Witwen vor. Und genau das ist auch bei der Gesetzgebung 1911 herausgekommen: Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur für den Fall, daß die Arbeiterwitwe selbst nicht mehr erwerbsfähig (im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes) war, das heißt nur für den Fall, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel gemindert war. „Nicht einmal das Vorhandensein von Kindern galt . . . als Erwerbsminderung“, sagt *Döring* zu Recht zu dieser Regelung und er zitiert in diesem Zusammenhang *Wolfgang Dreher*, der in seinem Buch „Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland“ (*Duncker und Humblot*, Berlin 1978, S. 76) gesagt hat: „Bei der Beschränkung der Witwenrente auf die invalide Witwe standen demnach nicht gesellschaftliche Gegebenheiten, sondern finanzielle Überlegungen (und wohl auch klassenspezifische Wertvorstellungen) im Vordergrund.“ Die sich so ergebende „Ungleichbehandlung der Witwen war besonders augenfällig, da beide Witwenrentenregelungen nahezu gleichzeitig beraten wurden und auch bezüglich ihres Inkrafttretens nur ein Jahr auseinanderlagen.“ Es hat lange gedauert, bis die Arbeiterwitwenversorgung der Angestelltenwitwenversorgung gleichgestellt wurde (allerdings nicht ganz so lange wie die Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten selbst bezüglich ihrer Alterssicherung, die erst durch die „große Rentenreform“ von 1957 erfolgte). Die „bedingte“, das heißt nicht – wie von Anfang an in der Angestelltenversicherung – ohne jede Bedingung gewährte Witwenrente wurde in der Arbeiterrentenversicherung erst nach dem Zweiten Weltkrieg durch das „Sozialversicherungsanpassungsgesetz“ vom 17. 6. 1949 abgeschafft. Erst seitdem gilt auch für Arbeiterwitwen, daß sie in jedem Fall eine Rente erhalten, die sich nur in ihrer Höhe nach den individuellen Lebensverhältnissen (Invalidität, Alter, Kinder – so die heutige Differenzierung nach „Bedarfssituationen“, wie diese Merkmale im Gutachten der „Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ genannt wurden –) unterscheidet. Die derzeitige Diskussion über die Gleichstellung von privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmern und Beamten bezüglich ihrer Alterssicherung (das sogenannte Harmonisierungsproblem) liegt argumentativ auf der gleichen Ebene.

Damit (mit der Gesetzgebung von 1949) hatte sich die Vorstellung vom Familienvater, vom „breadwinner“, auch in der aus Löhnen beziehungsweise aus Lohnabgaben beziehungsweise -abzügen abgeleiteten sozialen Sicherung endgültig durchgesetzt. Fast genau zur gleichen Zeit begannen aber die familiären, die gesellschaftlichen und die (erwerbs-)wirtschaftlichen Verhältnisse sich so zu verändern, daß

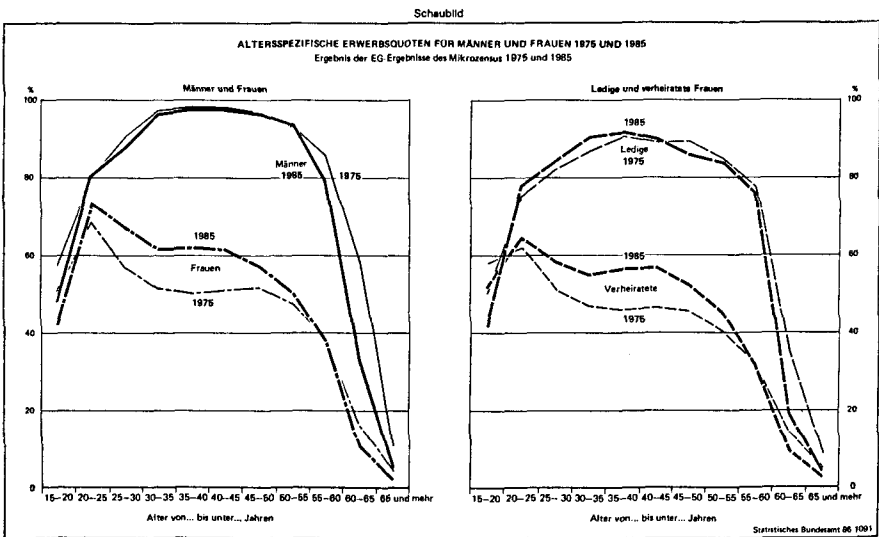
dieser gesellschaftliche Konsens, daß es mit der aus wirtschaftlicher Not erforderlichen Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen endgültig ein Ende haben sollte, schon wieder zerbrach, ehe er sich voll etabliert hatte. Die „unbedingte“ Witwenrente von 1949 bedeutete nämlich, daß das „breadwinner“-Konzept, das heißt die gesellschaftliche Vorstellung, daß Ehefrauen wegen ihrer – generell präsumierten – Erziehungspflichten grundsätzlich von Erwerbsarbeit freigestellt werden sollten, sich auch in der sozialen Sicherungspolitik voll durchgesetzt hatte. Das 1975 verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen von Witwen- und Witwerrenten belehrte uns jedoch eines Besseren. In der Begründung dieses Urteils, das Anlaß für die Berufung der soeben erwähnten Sachverständigenkommission und für die (die 4 alternativen Vorschläge dieser Kommission allerdings ignorierenden) Novellierung der Rentenversicherung per 1. 1. 1986, für das sogenannte „Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz“, war, heißt es nämlich (BVerfGE Bd. 39, S. 187–191):

„Die . . . Entscheidung ergeht zu einer Zeit, in der sich das frühere Verständnis der Rolle der Frau in Ehe und Familie zu verändern begonnen hat. In Rechtsprechung und Literatur wird . . . heute nicht mehr angenommen, daß die Frau in erster Linie Hausfrau sein müsse. Vielmehr werden auch andere Gestaltungsmöglichkeiten anerkannt . . . Bisher (hat sich) . . . jedoch . . . in der Bevölkerung . . . eine so grundsätzliche Abkehr vom früheren Rollenverständnis der Frau noch nicht allgemein durchgesetzt. Die rechtliche und tatsächliche Entwicklung befindet sich im Fluß . . . Die Erwerbstätigkeit ist bei den verheirateten Frauen zwar erheblich angestiegen, jedoch nach wie vor nicht allgemein üblich geworden . . . Das Bundesverfassungsgericht hat . . . Ungleichbehandlung von Mann und Frau in seiner früheren Entscheidung (nämlich der vom 24. 7. 1963, BVerfGE Bd. 17, S. 1 ff.) hingegenommen, weil . . . der Anteil der selbst Erwerbstätigen unter den verheirateten Frauen mit 7,5 v. H. so gering war, daß er . . . keine Berücksichtigung verlangte. Gleiches läßt sich bei dem heute erheblich höheren Prozentsatz nicht mehr sagen . . . Ein bestimmter Trend der Entwicklung ist also erkennbar; ob sie geradlinig und rasch verlaufen wird, läßt sich nicht vorhersehen. Der Gesetzgeber wird seine Maßnahmen mit all ihren Implikationen für andere Bereiche darauf einstellen müssen.“

Das Verfassungsgericht ist dabei zwar zum Teil von einer etwas angreifbaren statistischen Basis ausgegangen, hat aber den „Trend der Entwicklung“ richtig erkannt und dargestellt. Die Erwerbsneigung sowohl bei jüngeren Frauen als auch bei den mittleren Jahrgängen unter 55 Jahren hat sich stetig erhöht, und zwar trotz Abnahme der Erwerbsbeteiligung bei den jüngsten Frauen wegen zunehmender Verweildauer im Ausbildungssystem. Im Zeitraum 1970 bis 1985 ist die Erwerbsquote von Frauen im Alter von 20 bis 40 Jahren von zirka 53% auf zirka 65% (bei den Verheirateten dieser Altersgruppe von 43% auf über 56%) und im Alter von 40 bis 60 Jahren von zirka 45% auf über 52% (bei den Verheirateten dieser Altersgruppe von 39% auf 48%) gestiegen. Die sogenannte „stille Reserve“ des Arbeitsmarktes, mit der nicht nur das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung immer rechnet, rekrutiert sich überwiegend aus verheirateten Frauen. Vom Tiefpunkt der Beschäftigungsbilanz in 1983 bis zum Herbst 1987 ist fast 1 Million neuer

sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse entstanden, von denen fast genau zwei Drittel von Frauen eingenommen worden sind, die offensichtlich überwiegend aus der „stillen Reserve“ stammen. Denn trotz dieser Dynamik auf dem Arbeitsmarkt verharrt die Zahl der registrierten Arbeitslosen fast unverändert auf hohem Niveau (was natürlich auch damit zusammenhängt, daß in diesen Jahren der Höhepunkt der „demographischen Welle“ den Arbeitsmarkt erreicht hat). In allen Prognosen zum Erwerbspersonenpotential wird auch weiterhin mit einer „Verhaltens-Komponente“ gerechnet. Dabei ist der Erwerbstrend bei Männern und Frauen gegenläufig: Im Jahre 1985 zählten zum Beispiel nur noch 32 von 100 Männern im Alter zwischen 60 und 65 Jahren zum aktiven Arbeitskräfteangebot, während es 1982 noch 41 waren; bei Frauen hat dagegen der „Verhaltenseffekt“ nach wie vor ein positives Vorzeichen, und es gibt – vorsichtig gesagt – auch keinerlei Indizien dafür, daß dieser Trend sich umkehren oder auch nur zum Stillstand kommen würde.

Da nach wie vor die meisten Frauen im erwerbsfähigen Alter verheiratet sind, wird die Frauenerwerbsquote insgesamt durch die der verheirateten Frauen bestimmt. Das ergibt sich eindeutig aus dem (Wirtschaft und Statistik, Heft 12/1986, S. 980 entnommenen) Schaubild, das zeigt, daß einerseits die altersspezifischen Kurven der Erwerbsbeteiligung von Männern und von ledigen Frauen, andererseits die von verheirateten Frauen und von Frauen insgesamt nahezu parallel verlaufen. Die Erwerbsquote *verheirateter* Frauen schlägt also dominierend auf die der Frauen *insgesamt* durch.



Die soziale und wirtschaftliche Relevanz von Männer- und von Frauenerwerbstätigkeit ist also nach wie vor nicht miteinander zu vergleichen. Wenn die Erwerbstätigkeit von Frauen durch die der verheirateten Frauen dominiert wird, hat sie sozial und wirtschaftlich eher die Funktion eines zusätzlichen Einkommenserwerbs als die

einer Unterhaltssicherung der Familie. Erwerbstätigkeit alleinstehender Frauen hat demgegenüber höchst unterschiedliche Motive: Bei jungen ledigen Frauen geht es eher um eine „voreheliche“ Erwerbstätigkeit, bei geschiedenen und verwitweten Frauen dagegen um die Kompensation unzureichender Unterhaltsansprüche, jedenfalls dann, wenn sie Kinder haben.

Wenn nun aber die Frauenerwerbstätigkeit von der der verheirateten Frauen dominiert wird und wenn Frauenerwerbstätigkeit der Männererwerbstätigkeit gleichgestellt werden soll, wenn also insbesondere die Grundsätze „gleicher Lohn für gleiche Leistung“ und „gleiche Berufschancen für Frauen und Männer“ gelten sollen, ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob man noch vom „breadwinner“-Konzept, das heißt davon ausgehen kann, daß der Lohn eines ehrbaren Arbeiters für den Unterhalt seiner Familie ausreichen muß. Ist der Lohn aus dem „Normalarbeitsverhältnis“ noch als Familienlohn (und sei es auch nur einer im Sinne der Existenzminimum-Lohntheorie der englischen Klassiker) zu verstehen, wenn auch Ehefrauen in zunehmendem Maße erwerbstätig werden und zu Recht den gleichen Lohn für sich beanspruchen wie Männer? Kommen wir dann nicht zu 2 Familienlöhnen in einer Familie?

Von den Gewerkschaften gibt es zu diesem Problem keinerlei programmatische Aussagen. Die tarifpolitischen Ziele der Gewerkschaften lassen sich nur indirekt erschließen. Einerseits ist deutlich, daß sich die Gewerkschaften immer für eine Lohnpolitik stark gemacht haben, die dem ehrbaren Arbeiter die ausreichende Versorgung seiner Familie sowohl während seines Arbeitslebens als auch danach, das heißt auch im Ruhestand und nach seinem Tod, ermöglicht. Das ist zum Beispiel aus der Argumentation zu erkennen, daß eine Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich schon deshalb tarifpolitisch unakzeptabel sei, weil (absolute) Einkommensminderungen für Arbeitnehmer, die eine Familie zu ernähren und zu unterhalten hätten, nicht hinnehmbar seien. Andererseits hat gewerkschaftliche Lohnpolitik schon deshalb immer Wert auf den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Leistung“ (auch im Verhältnis der Geschlechter zueinander) gelegt, weil sich andernfalls unzuträgliche Unterbietungs- und Verdrängungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt ergäben. Drittens aber haben die Gewerkschaften in ihrer Lohnpolitik nicht nur deshalb die Interessen von Frauen mehr oder weniger vernachlässigt, weil Frauen einen wesentlich geringeren „Organisationsgrad“ als Männer haben und insofern für die Durchschlagkraft in Tarifauseinandersetzungen nur eine geringe Rolle spielen, sondern auch deshalb, weil sie das Ziel, daß ein Familienvater für Frau und Kinder aufkommen und seine Frau von dem Zwang, mitverdienen zu müssen, befreien können müsse, in über 100 Jahren Arbeitskämpfen nie vergessen haben.

Daß Männer und Frauen in gewerkschaftlicher Agitation und Tarifpolitik nicht den gleichen Stellenwert haben, läßt sich auch aus der schon lange zurückliegenden Kampagne zur Durchsetzung der 40-Stunden-Woche belegen. Die mit dem Kampfplakat zum 1. Mai 1954 einsetzenden Auseinandersetzungen um die 40-Stunden-(= 5-Tage-)Woche bei Geltung des „Normalarbeitstages“ von 8 Stunden (für den schon die 1833 durch *Robert Owen* begründete „Society for Human Regeneration“ mit der Begründung eingetreten war, daß er die „rationellste Arbeitszeit“ sei, weil die Leistungsfähigkeit des Arbeiters pro Arbeitsstunde bei längerer Arbeitszeit

unteroptimal sei), zeigt mit dem Slogan „samstags gehört Vati mir“ deutlich, daß an die Erwerbstätigkeit von Frauen, jedenfalls an die von verheirateten Frauen und erst recht an die von Müttern dabei überhaupt nicht gedacht war. Die von dieser tarifpolitischen Werbestrategie unbewußt angesprochene Vorstellung vom „breadwinner“-Konzept war aber schon damals nicht mehr dominant, schon gar nicht mehr allgemeingültig. Schon damals waren nämlich verheiratete Frauen und Mütter nicht mehr bis auf geringe Ausnahmen berufslose Nur-Hausfrauen. Sie waren vielmehr gerade in Berufen, die auch schon bei Geltung der 45-Stunden-Woche am Samstag mehr gefordert waren als die der Männer, wie zum Beispiel in dem der Verkäuferin, der Krankenschwester und der Lehrerin, vorzugsweise tätig; und auch heute ist es noch so, daß die Domänen der weiblichen Erwerbstätigkeit zu den Bereichen gehören, die am häufigsten Samstagsarbeit leisten müssen. Warum wurde also nicht zunächst, ja noch nicht einmal bis heute, gefordert, daß „samstags Mutti mir gehören“ soll? Ist nicht die Koordination, die Harmonisierung der aus dem Erwerbs-(und dem Schul-)System heraus verbindlichen Arbeitszeiten, der für Haushaltsproduktion notwendigen (oder aus freiem Entschluß reservierten) Arbeitszeiten und der für ein gedeihliches Familienleben unabdingbaren, nicht verplanten, zum spielerisch Mitmenschlichen verfügbaren Zeiten viel wichtiger als die kostensparende kontinuierliche Ausnutzung produktiven Anlagevermögens? Brauchen wir also nicht eine ganz neue Zeitökonomie, für die es ja eine ganze Reihe von Ansätzen in den modernen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gibt? Hier bieten nicht nur die neoklassischen ökonomischen Theorien für das (individuelle und gesamtwirtschaftliche) Arbeitsangebot, die merkwürdiger-(oder vielleicht auch verständlicher-)weise bei steigender Entlohnung zunächst sinkendes, bei noch höherer Entlohnung aber wieder zunehmendes Arbeitsangebot unterstellen, plausible Anhaltspunkte; vielmehr wären auch soziologische Erklärungsversuche heranzuziehen, die nicht zuletzt auf veränderten Rollenverteilungen in der Familie einerseits, auf unterschiedliche Bewertungen von außerhäuslicher Erwerbsarbeit, hauswirtschaftlicher Eigenproduktion und freier, spielerischer, schöpferischer Familientätigkeit andererseits basieren.

Dies alles läßt sich kaum zusammenfassen, jedenfalls dann nicht, wenn es so wenig systematisch aufbereitet, so feuilletonistisch, so impulsiv, vielleicht sogar konvulsiv dargestellt ist wie hier. Aber einiges läßt sich vielleicht doch daraus folgern. Um mich nicht zu plagiierten, will ich mich selbst zitieren. Vor mehr als 5 Jahren habe ich im „Sozialen Fortschritt“ (Nr. 6/1983, S. 132 f.) geschrieben:

Wenn die Diagnose und Prognose des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 12. 3. 1975 stimmen (und sie scheinen, wie im vorstehenden begründet, zu stimmen) „und wenn man die nur begrenzt abänderbare Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf in Betracht zieht, wird man davon ausgehen müssen, daß das Nebeneinander der ‚Familienernährerfamilie‘ und der Familie mit geteilten und vielleicht auch wechselnden Rollen als Verdiener und Versorger, Betreuer und Erzieher der Kinder noch lange Bestand haben und vielleicht zum Dauerzustand werden wird. Daraus entsteht eine evidente gesellschaftstheoretische und sozialpolitische Aporie: Wir werden – wie gesagt zumindest auf absehbare Zeit, vielleicht sogar auf Dauer – damit rechnen müssen, daß wir Familien mit *einem* Ernährer, Familien mit *zwei* in sehr unterschiedlichem Maße erwerbstätigen und Familien mit

zwei ständig voll erwerbstätigen Ehegatten gleichzeitig vorfinden werden, daß es also keinen die Gesellschaft prägenden Familientypus mehr geben wird, aus dem sich ableiten ließe, ob ein auf familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen und daraus abgeleiteten sozialrechtlichen Unterhaltersatzansprüchen oder ein auf zwei erwerbstätigen Ehegatten und daraus abgeleiteten jeweils individuellen Lohnersatzansprüchen beruhendes soziales Sicherungssystem den ‚gesellschaftlichen‘ Verhältnissen besser gerecht wird. Lassen Sie mich als Denkmodell zu diesem Problem einmal folgende Überlegung anbieten:

Die genannte Aporie bedeutet z. B. für die Arbeitslosenversicherung, daß unbestimmt bleibt, ob Erwerbslosigkeit *eines* Ehegatten bei voller Erwerbstätigkeit des *anderen* echte (d. h. unfreiwillige) Arbeitslosigkeit im Sinne des Gesetzes ist oder ob sie auf freiem Entschluß des Ehepaares, in Zukunft in anderer Rollenverteilung – in bezug auf Verdienere-, Haus, frauen- und Erzieher-Rolle – zu leben, beruht. An anderer Stelle, nämlich in den Regelungen über die Zugewinngemeinschaft und den Versorgungsausgleich und in den Vorschlägen der 84er Kommission für die Teilhabe des überlebenden Ehegatten an der Gesamtversorgung des Ehepaares, ist versucht worden, sie unter völliger Freiheit der Entscheidung von Ehegatten über ihre Rollenverteilung bei sich ändernden Lebensanschauungen und Lebensformen gesetzgeberisch zu lösen.

Was wäre, wenn man diese Maximen auf das gesamte soziale Sicherungssystem übertrüge? Dann müßte z. B. die Arbeitslosenversicherung nicht mehr unbedingt das jeweilige Individualeinkommen, sondern nur noch das ‚Gesamteinkommen‘ des Ehepaares absichern, so daß das Arbeitslosengeld eines Arbeitslosen, dessen Ehegatte weiterhin erwerbstätig ist, niedriger sein könnte als das eines arbeitslos gewordenen Alleinernährers der Familie oder eines Alleinstehenden. Ähnliche Überlegungen könnten für das Krankengeld oder die Lohnfortzahlung eines Partners eines – ich benutze das Reizwort mit Bedacht – Doppelverdienerehepaares angestellt werden. Eine weitere Analogie könnte man sogar zur Neuregelung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1983 ziehen: So wie hier verschiedene Einkünfte für die Bemessung des Krankenversicherungsbeitrages zusammengerechnet werden, könnte auch die Arbeitslosenversicherung oder die Krankenversicherung davon ausgehen, daß nicht das Arbeitseinkommen als solches, sondern nur das Gesamteinkommen (zu dem z. B. auch eine [Witwen-]Rente gehören kann) abgesichert werden soll. Es ist unverkennbar, daß derartige Überlegungen in gewissem Sinne (wieder) ein Bedarfsprinzip in die Arbeitslosenversicherung einbringen würden. Dem Grundprinzip unseres sozialen Sicherungssystems, daß der Lebensstandard (im Sinne von relativen Einkommenspositionen) gesichert werden soll, würden sie jedoch durchaus gerecht werden.

Was mich zu solchen Überlegungen veranlaßt, ist nicht zuletzt das Argument, daß wir es uns auf Dauer einfach nicht leisten können werden, gleichzeitig

- den Abbau der Arbeitslosigkeit als wirtschafts- und sozialpolitisches Problem der höchsten Dringlichkeitsstufe zu deklarieren,
- das Erwerbspotential nicht nur durch die geburtenstarken Jahrgänge, sondern auch durch eine steigende Erwerbsquote verheirateter Frauen ansteigen zu lassen,

– wegen schwindender natürlicher Ressourcen und wegen immer dringlicher werdenden Umweltschutzes das Wirtschaftswachstum eher bewußt zu drosseln als mit allen verfügbaren Mitteln anzuregen,

– und doch darauf zu bestehen, daß jeder Partner eines – noch einmal benutze ich mit Bedacht dieses Reizwort – Doppelverdienerehepaares so abgesichert wird, als sei er der alleinige ‚breadwinner‘ einer mehrköpfigen Familie.“

Dies alles kann man mit aller Vorsicht und mit allem Vorbehalt vielleicht folgendermaßen resümieren:

Das traditionelle Familienmuster war bestimmt durch den Familienvater („breadwinner“), der aus seinem Lohn Frau und Kinder ernähren mußte und aus dessen Beiträgen zu Sozialversicherungen seine Familie bei Invalidität oder Tod gesichert war. Der Lohn war in diesem Fall Familienlohn.

Neue familiäre Verhaltensmuster sind demgegenüber sehr viel differenzierter: Immer mehr verheiratete Frauen (und Mütter) wollen – zumindest teilweise – erwerbstätig sein: Männer (und Väter) wollen nicht mehr vom Ende der Schulzeit bis zum Rentenbeginn „full time jobs“ ausüben; wegen nichtehelicher Lebensgemeinschaften und zunehmender Scheidungs- (und immer noch relativ hoher Wiederverheiratungs-)Raten wächst der Bedarf, ja geradezu die Notwendigkeit, Einkommenssicherheit aus mehreren, aufeinanderfolgenden Paarbeziehungen zu akkumulieren; „Selbstverwirklichung“ in Erwerbsarbeit und in familiären Verpflichtungen (Versorgung und Erziehung von Kindern, Pflege von Behinderten und Alten) tritt in Konkurrenz zueinander, vor allem bei Frauen, vereinzelt aber auch schon bei Männern.

Kinder werden wegen längerer Ausbildungszeiten später wirtschaftlich selbständig, treten später ins Erwerbsleben ein; sie bleiben also länger vom Elternhaus wirtschaftlich abhängig, streben aber trotzdem früher aus dem Elternhaus und nach einer unabhängigen Lebensführung.

Daraus ergibt sich für die Sozialpolitik einerseits eine Tendenz zur Entindividualisierung, zur komplexen Zusammenfassung höchst unterschiedlicher Verhaltensweisen in sehr unterschiedlich strukturierten familiären Lebensbeziehungen, andererseits eine Tendenz zur Individualisierung von Ansprüchen an das Erwerbs-, an das soziale Sicherungs-(Umverteilungs-) und an das Familien-System: Keiner will vom anderen abhängig, jeder will auf sich selbst gestellt lebensfähig sein; die Frau will nicht länger vom Mann abhängig sein, sondern eigene Erwerbschancen und eigene Alterssicherung haben, und das Kind will nicht länger von den Eltern abhängig sein, sondern sich seine Entwicklungs-, Ausbildungs- und Erwerbschancen selbst suchen können, wenn auch auf Kosten seiner Eltern.

II.

Erwerbsverhalten, familienrechtliche Unterhalts- und soziale Sicherungsansprüche Alleinerziehender

Die Tatsache, daß der erste Entwurf zu Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, nämlich: „Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann

und Frau und die aus ihr wachsende Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung“, 1949 vom Parlamentarischen Rat verworfen wurde und einer weitaus universelleren Formulierung weichen mußte, zeugt im nachhinein geradezu von soziologischem Weitblick. Heute wird in der Bundesrepublik fast jede dritte Ehe geschieden, in den USA jede zweite, und wenn die Prognose der Futurologen stimmt, so wird im nächsten Jahrtausend jeder mindestens einmal in seinem Leben geschieden werden. Hohe Wiederverheiratungsziffern und die deutliche Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften vervollständigen das Bild. Rund zwei Drittel der Geschiedenen heiraten wieder, und die Gesamtzahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Übergang zu den 80er Jahren wird auf etwa 500 000 geschätzt. Für die neugeborenen Kinder der 80er Jahre wird es nach den Worten der amerikanischen Sozialwissenschaftler *Cherlin* und *Furstenberg* nichts Ungewöhnliches sein, folgende Sequenzen von Lebensarrangements zu durchlaufen: „Für einige Jahre mit beiden Elternteilen zusammenleben; bei der Mutter leben, nachdem die Eltern sich scheiden ließen; dann beim Stiefvater leben; zu Beginn der 20er Jahre einige Zeit alleine leben, mit einer Person des anderen Geschlechts zusammenleben, ohne zu heiraten; dann heiraten, geschieden werden; wieder allein leben; wieder heiraten; und schließlich, nach dem Tod des Partners, noch einmal allein leben.“ (*Frank F. Furstenberg jr.*: Fortsetzungsehen – Ein neues Lebensmuster und seine Folgen, in: *Soziale Welt*, Jg. 38/1987, Heft 1, S. 31. *Furstenberg* zitiert an dieser Stelle eine Veröffentlichung von *Cherlin* und ihm aus 1983, gibt sie aber nicht an.) Die aus dieser anhaltenden Differenzierung und Pluralisierung familiärer Lebensformen sich ergebenden sozialpolitischen Konsequenzen sind außerordentlich kompliziert und subtil. Wird nämlich die bürgerlich-rechtliche Figur der auf Dauer geschlossenen ehelichen Lebensgemeinschaft brüchig, dann muß das unweigerlich auch Konsequenzen für die an das Eheverhältnis anknüpfende Unterhaltssicherung und Altersversorgung haben. So wird also die Konzeption der lebenslangen Normalfamilie mit nur einem, in der Regel männlichen Familienernährer, zunehmend fragwürdig und von einem Ensemble zeitlich aufeinanderfolgender Sequenzen von Lebensarrangements zurückgedrängt, die mit geteilten und vielleicht auch wechselnden Rollen als Verdienere und Versorger, Pfleger und Erzieher der Kinder ausgestattet sind. An die Stelle der vollständigen Familie treten verschiedene Varianten der sogenannten Einelternefamilie, das heißt eine 2 Generationen umfassende Gruppe, bei der nicht beide Elternteile, sondern nur Mutter oder nur Vater kurzfristig, längerfristig oder auf Dauer mit ihren ledigen Kindern zusammenleben.

Daher steht die heutige Unterhaltssicherung Alleinerziehender (wie auch die Altersversorgung der Ehegatten in Form der abgeleiteten Hinterbliebenenrente) nicht mehr im Einklang mit der zunehmenden Pluralisierung familiärer Lebensformen; die sozialen Sicherungen zeigen deshalb deutliche Schwachstellen und Defizite. Da aber die abgeleitete Sicherung durch den Ehepartner beziehungsweise der Rückzug aus dem Erwerbsleben wegen Kinderbetreuung Männern historisch so gut wie unbekannt ist, soll die folgende Darstellung auf die alleinerziehenden Frauen beschränkt werden.

Was (um zuvor noch einmal auf die im Hauptteil I dieses „Essays“ behandelte Problematik zurückzukommen) den Lebensunterhalt von nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätigen verheirateten Frauen betrifft, ist bemerkenswert, daß die

vom Ehemann abgeleitete Hinterbliebenenversorgung von einer dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung gemäßen Behandlung der Familienarbeit, so wie ihn § 1360 BGB aufstellt, trotz des inzwischen eingeführten „Babyjahres“ in der Rentenversicherung noch weit entfernt ist.² Denn das soziale Sicherungssystem, das in seinen Versicherungsanlässen auf die Erwerbsbeteiligung hin zugeschnitten ist, honoriert die unbezahlte Familienarbeit nicht unmittelbar mit eigenen Sozialleistungsansprüchen, sondern allenfalls mit solchen, die über Ehebeziehungen vermittelt sind. Die Logik der Hinterbliebenenversorgung gerät jedoch in dem Maße in Zweifel, in dem die bürgerliche Standardfamilie ihre unbestrittene Konsensfähigkeit einbüßt. Mit der verfassungsrechtlichen und anschließend familienrechtlich nachvollzogenen Gleichstellung der Frau vergrößert sich ihre Chance zur ökonomisch selbständigen Lebensführung. Das überkommene Verständnis der Rolle der Frau in Ehe und Familie wurde ergänzt durch die „Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf“. So wie die Modernisierung schon vorher den Verlust der ständischen Sicherheiten und Bindungen eingeleitet hatte, zerbrach unter ihrem Einfluß nun auch das familiäre Sicherungsgefüge. Die markt-mäßige Existenzsicherung der einzelnen Ehepartner ergänzt, überlagert und verdrängt mehr und mehr die familiäre Unterhaltsabhängigkeit. Ehe und Familie als die traditionellen Garanten der materiellen Existenz der Frau verlieren mit ihrer zunehmenden Erwerbsbeteiligung an dauerhafter Bindungswirkung. Nichteheliche Lebensformen, Heirat, Scheidung und Wiederverheiratung sind die Strukturelemente eines modernen familiären Biographiemusters, das mit den Begriffen „Fortsetzungsfamilie“ und „Verhandlungsfamilie auf Zeit“ prägnant beschrieben wurde. Zwar kann die Momentaufnahme des Familienbildes der Gegenwart diese Dynamik nicht erfassen und belichtet eher die nach wie vor dominante Eheverbindung – doch quasi im filmischen Mitschnitt der Eheverläufe wird der zunehmende Wechsel zwischen den verschiedenen familiären, außerfamiliären und familienfreien Lebensabschnitten sichtbar. Solche Entwicklungen begründen sozialpolitischen Handlungsbedarf. Die Sozialpolitik wird sich darauf einrichten müssen, neben den Standardfamilien mit einem Ernährer, Familien mit 2 voll Erwerbstätigen, mit 2 in sehr unterschiedlichem Maße erwerbstätigen Ehepartnern, auch alle Varianten der Einelternfamilie in ihr Sicherungskonzept zu integrieren. Wenn die Diagnose stimmt, daß die sogenannte „Fortsetzungsfamilie“ die lebenslange Einheitsfamilie zurückdrängt, dann muß das Spektrum der aktuell nebeneinander bestehenden familiären Lebensformen zwar nicht unbedingt breiter werden, aber doch die Chance des einzelnen, in seiner Biographie mehrere dieser Varianten zu durchlaufen, deutlich ansteigen. Da wir aber aus den Konstruktionsprinzipien der sozialen Sicherung wissen, daß der aktuelle Erwerbs- beziehungsweise Familienstatus des einzelnen direkt verzahnt ist mit seinen momentanen Unterhalts- wie auch zukünftigen Sozialleistungsansprüchen, sind insbesondere die Unterhalts- und Versorgungsregelungen in den einzelnen Typen der Einelternfamilie problematisch. Dabei stoßen wir auf ein sehr heterogenes Sicherungsparanoma.

Das Grundsatzproblem läßt sich anhand der Darstellung verdeutlichen, die die Gesellschaft für Sozialen Fortschritt in ihrem Gutachten „Sozialbudget – Sozialplanung“ (Duncker und Humblot, Berlin 1971) gewählt hat und die in der nachstehenden Übersicht (a.a.O., S. 29) zusammengefaßt ist.

Übersicht

Gliederung der Wohnbevölkerung nach den sozialen Tatbeständen
der dargelegten sozialpolitischen Konzeption

			1	2
Sicherung des Lebensunterhalts			Abgaben zur Finanzierung der Sozialleistungen werden Nicht zugemutet	Zugemutet
1	Soll durch Transferzahlungen zum Einkommensausgleich erfolgen		<ul style="list-style-type: none"> - Lebensalter bis zu 15 Jahren – Vollwaisen u. dgl. - Ausbildung – Vollwaisen u. dgl. - Alter (Frauen mit 60 J. u. mehr, Männer m. 65 J. u. mehr) - Alleinstehende mit Kindern unter 15 J. - Invalidität - Arbeitslosigkeit - Krankheit - Mutterschaft 	X
2	Ohne Anspruch auf Transferzahlungen zum Einkommensausgleich	Gilt innerhalb der Familie als erwünscht	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensalter bis zu 15 J., ohne Vollwaisen u. dgl. - Ausbildung ohne Vollwaisen u. dgl. - ein Ehepartner aus Familien mit Kindern unter 15 J. 	X
3		Wird durch eigene Erwerbstätigkeit grundsätzlich zugemutet	X	<ul style="list-style-type: none"> - Alleinst. Frau unter 60 Jahren u. alleinst. Mann unter 65 Jahren^{a)} - Ehefrau (15–60 J.) u. Ehemann (15–65 J.) ohne Kinder unter 15 J.^{a)} - Ein Ehepartner aus Familien mit Kindern unter 15 J.^{a)}

^{a)} Ohne andere anerkannte soziale Tatbestände.

Die Situationen, in denen nach „der dargelegten sozialpolitischen Konzeption“ die „Sicherung des Lebensunterhalts durch Transferzahlungen zum Einkommensausgleich erfolgen“ soll (= Feld 1/1 der vorstehenden Übersicht) sind vom deutschen sozialen Sicherungssystem alle abgedeckt mit der einzigen Ausnahme „Alleinstehende mit Kindern unter 15 Jahren“. Für diese Gruppe, das heißt für Alleinerziehende mit noch abhängigen, versorgungsbedürftigen Kindern,³ ist in unserem Sicherungssystem grundsätzlich keine Leistung vorgesehen, abgesehen von der Ausnahmenvorschrift des § 18 Abs. 3 S. 2 BSHG, wonach niemandem Hilfe zum Lebensunterhalt mit Verweis auf „zumutbare Arbeit“ verweigert werden darf, „soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde“. Diese Vorschrift ist auch geeignet, die Felder 2/1 und 3/2 der vorstehenden Übersicht der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt zu interpretieren. Es geht hier nämlich *nicht* um die Einkommenssicherung Alleinerziehender, sondern um den Anspruch *des Kindes*, erzogen, angenommen, versorgt, umsorgt, vielleicht sogar verwöhnt und geliebt zu werden. Insofern ist die Konzeption eindeutig und sie entspricht wieder dem „breadwinner“-Konzept: In sogenannten „vollständigen“ Familien soll selbstverständlich ein Ehepartner erwerbstätig sein und den Lebensunterhalt der Familie verdienen (Feld 3/2 der vorstehenden Übersicht); der andere Ehepartner und die Kinder sollen aber aus diesem ein Einkommen, das eben deshalb das des „breadwinners“ ist, mitleben können. Die „Sicherung ihres Lebensunterhalts“ gilt nach der vorgestellten sozialpolitischen Konzeption „innerhalb der Familie als erwünscht“, weshalb sie auch „ohne Anspruch auf Transferzahlungen zum Einkommensausgleich“ bleiben sollen.

Was passiert jedoch in unserem heutigen sozialen Sicherungssystem mit den Alleinstehenden, die zumindest wirtschaftlich, im Zweifel erst recht aber auch entwicklungspsychologisch und emotional noch abhängige Kinder haben? Am besten und einigermaßen befriedigend ist die Lebenslage verwitweter Einelternfamilien geregelt. Beim Tod des Ernährers soll über Witwen- und Waisenrenten ein Versorgungsniveau gewährleistet werden, das den bisherigen Lebensstandard durch Unterhaltersatzleistungen bis zum Tod beziehungsweise bis zur Wiederheirat der Witwe verstetigt. Im Falle der aus Scheidung hervorgehenden Einelternfamilie ändert sich das Bild jedoch erheblich: Scheidung ist kein sozialrechtlich gefaßter Tatbestand, sondern im rechtlichen Sinne schlicht die Auflösung eines privatrechtlich geschlossenen Vertrages mit Folgeregelung. Die Zuständigkeit für die Unterhaltssicherung liegt folglich nicht mehr im Bereich des Sozialleistungssystems, sondern ergibt sich aus dem Familienrecht. So sind Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehepartner grundsätzlich die Ausnahme. Während nämlich bis zur ersten Eherechtsreform von 1976 im Scheidungsfolgenrecht noch gedankliche Einflüsse des religiös-institutionellen Eheverständnisses von der Unauflösbarkeit der Ehe nachwirkten, stellte sich das neue Recht auf das veränderte Heiratsverhalten ein. Der Grundsatz der lebenslangen Mitverantwortlichkeit für den Ehepartner wurde ersetzt durch den der Eigenverantwortlichkeit. Nachehelicher Unterhalt soll nur noch dann und auch nur so lange geleistet werden, wie die wirtschaftliche Abhängigkeit des (beispielsweise wegen Kindererziehung, Krankheit, Alter oder Ausbildung) sozial schwächeren Ehegatten vom anderen Partner nach der Scheidung andauert. Die Unterhaltssicherung geschiedener Alleinerziehender wird also

allenfalls solange durch das Scheidungsfolgenrecht geregelt, wie Kinder zu versorgen sind. Der familiäre Lebensunterhalt setzt sich in diesem Fall aus den Unterhaltsleistungen für die Mutter und denen für ihre Kinder zusammen, die einen unbedingten Anspruch gegenüber dem Vater auf einen angemessenen Lebensunterhalt, der mindestens dem sogenannten Regelbedarf bei einfacher Lebensführung entsprechen muß, haben. In den Unterhalt der Frau sind dann Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Alterssicherung mit eingeschlossen, denn der Unterhalt umfaßt nach § 1578 BGB den gesamten Lebensbedarf.

Dies deutet bereits darauf hin, daß der Gesetzgeber im Zuge der ersten Eherechtsreform das Ziel einer eigenständigen Invaliditäts- und Alterssicherung der geschiedenen Frau im Auge hatte. Durch das neu geschaffene Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs hat er in Analogie zum ehelichen Zugewinnausgleich bestimmt, im Scheidungsfall die in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche gleichmäßig auf Mann und Frau aufzuteilen. Demnach setzt sich die Alterssicherung einer geschiedenen Frau aus 3 Komponenten zusammen: Versorgungsansprüchen aus der Ehe, eigenen Anwartschaften aus Erwerbsphasen vor der Ehe und eigenen Anwartschaften aus Erwerbstätigkeit nach der Ehe. De jure sind folglich der Unterhalt und die Versorgung der geschiedenen Einelternfamilie umfassend geregelt. Der Göttinger Rechtswissenschaftler *Uwe Diederichsen* bemerkt hierzu allerdings lakonisch (um nicht zu sagen: ironisch), daß über den unterhaltsbedürftigen Ehegatten zwar formal ein „Füllhorn von rechtlichen Unterhaltsansprüchen ausgeschüttet werde“, die recht früh geäußerte Befürchtung, der Grundsatz der Eigenverantwortung werde das Prinzip der Mitverantwortung überwuchern, jedoch voll bestätigt worden sei. (*Uwe Diederichsen: Die Reaktion des Privatrechts auf den Wandel partnerschaftlicher und eltern-kindschaftlicher Lebensmuster*, in: *Der Wandel familiärer Lebensmuster und das Sozialrecht*, Bd. XXVII der Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Verlag Chmielorz, Wiesbaden 1985, S. 100.) In bestimmten Fällen habe aber auch umgekehrt die Mitverantwortung die Eigenverantwortung überwuchert. Trotz eines klaren und einsichtigen Prinzips sei demgemäß die geschiedene Mutter in einem unterhalts- und sozialrechtlichen Niemandsland ausgesetzt.

Obwohl die ledige alleinerziehende Frau den prinzipiell gleichen sozialen Tatbeständen wie die geschiedene unterliegt, sind ihre Unterhaltsansprüche wesentlich restriktiver gestaltet. So endet die Unterhaltsverpflichtung des Vaters eines nicht-ehelichen Kindes gegenüber der Mutter 8 Wochen und nur in Ausnahmefällen 1 Jahr nach der Geburt (§ 1615l BGB). Langfristige Unterhaltsverpflichtungen hat der Vater lediglich für das Kind; das heißt, Väter nichtehelicher Kinder haben zwar für einen angemessenen Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen, der den Maßstäben für eheliche Kinder entspricht, nicht aber für den der ledigen alleinerziehenden Mutter. Für die Sicherung sowohl ihres eigenen Lebensunterhalts als auch für ihre Altersversorgung ist sie sogar während der ersten Lebensjahre des Kindes selbst verantwortlich.

Blickt man aber auf die Praxis der nachehelichen Unterhaltsregelungen, so fehlt es den scheinbar recht großzügig ausgestalteten neuartigen Anspruchsgrundlagen nach den §§ 1570 bis 1576 BGB nicht selten an materieller Substanz. Denn das juristische

Versorgungsgebäude befriedigt in den meisten Fällen noch nicht einmal die anspruchsberechtigte geschiedene Frau, weil sich die Ansprüche oft überhaupt nicht durchsetzen lassen; und weil sich solche „Unterhaltssachen“ mehrheitlich auf „Mangelfälle“ erstrecken, hat das naheheliche Unterhaltsrecht, wie *Diederichsen* (a.a.O., S. 100) feststellt, auf weiten Strecken utopischen Charakter. Dies wird durch einschlägige Untersuchungsergebnisse des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erhärtet. Danach ist knapp ein Drittel der Einelternfamilien zumindest schon einmal mit dem Problem unregelmäßiger Unterhaltszahlungen konfrontiert worden. Die ledigen Mütter unterscheiden sich hier nicht von den geschiedenen. Überdurchschnittlich betroffen sind vor allem Alleinerziehende mit Kleinkindern im ersten und zweiten Lebensjahr. Wenn aber der Unterhaltsanspruch nicht durchsetzbar ist, sei es wegen schwebender Unterhaltsklagen oder wegen Zahlungsunwilligkeit und -unfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, dann verblassen die Unterschiede in der Rechtslage der geschiedenen und der ledigen Mütter. Beide sind dann trotz rechtlicher Unzumutbarkeit von Erwerbsarbeit faktisch auf den Arbeitsmarkt verwiesen.

Nach Angaben des Dritten Familienberichts der Bundesregierung waren von verheirateten Müttern mit Kindern unter 15 Jahren 39%, von verwitweten Müttern 43%, von getrennt lebenden Müttern 63%, von geschiedenen Müttern 70% und von ledigen Müttern 80% erwerbstätig. Gleichwohl bezog nach Untersuchungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung aus dem Jahre 1984 fast jede dritte ledige und fast jede fünfte geschiedene Frau mit minderjährigen ledigen Kindern Sozialhilfeleistungen.

Dabei ist zu bedenken, daß die ärgsten Lücken im Kindesunterhalt schon mit dem Unterhaltsvorschußgesetz von 1979 geschlossen werden sollten. Deprivierend wirken hier aber offenbar vor allem die vielen Unterhaltsausfälle und die fehlenden Unterhaltsansprüche der geschiedenen und ledigen Mütter. Auch wenn mit familienpolitischen Einzelmaßnahmen, zum Beispiel mit dem Erziehungsgeld von 1986, die Situation leicht entspannt werden konnte, bleibt sie doch sozialpolitisch weiter unbefriedigend. Denn einerseits ist die ganztägige mütterliche Betreuung der Kleinkinder – folgt man etwa den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates – gesellschaftspolitisch erwünscht und vielfach auch gar nicht durch andere Vorkehrungen zu ersetzen; andererseits führt die Befolgung solcher Maxime zu jahrelangem Rückzug aus dem Erwerbsleben, Teilzeitarbeit oder Sozialhilfebezug und entsprechend niedrigen, schlimmstenfalls sogar gar keinen Invaliditäts- und Altersrentenansprüchen von Frauen, die irgendwann einmal Kinder erzogen und versorgt haben.

Das Grundproblem besteht offenbar darin, daß der Tod oder der Ausfall des Ernährers zwar als sozialer Tatbestand gefaßt wird – und zwar bemerkenswerterweise auch, wenn eine noch junge Witwe im erwerbsfähigen Alter und ohne Kinder davon betroffen ist –, daß aber die Betreuung von Kindern nur sehr begrenzt als ein sozialrechtlich schutzwürdiger Tatbestand gilt.

III.

Zusammenfassung und Folgerungen

In diesem „Essay“ sind 2 sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen und 2 sehr unterschiedliche Problemkreise behandelt worden. Im Hauptteil I ging es um die Frage, welche Folgerungen für das soziale Sicherungssystem daraus zu ziehen sind, daß der langfristige Entwicklungstrend der uralten Konzeption, daß ein Mann aus seinem Lohn seine Familie ernähren können muß, dadurch „umgekippt“ ist, daß Frauen, insbesondere verheiratete Frauen, immer mehr ins Erwerbsleben drängen. Daraus ergibt sich das Problem, ob man – wie wir es bisher getan haben – das gesamte soziale Sicherungssystem noch am (vorstehend mehrfach apostrophierten) „breadwinner“-Konzept aufhängen kann. Im Hauptteil II ging es um die Frage, ob die soziale Sicherungspolitik die „Pluralisierung“ familiärer Formen, Beziehungen und Verläufe unter Verweis auf ein offensichtlich nicht mehr generell akzeptiertes und praktiziertes Familien- und Familienunterhaltsrecht weiterhin ignorieren kann.

Die Komplikationen, die aus den vorstehend vorgetragenen Gedanken deutlich geworden sein sollten, entstehen also nicht nur aus dem *Nebeneinander* der verschiedenen familiären Verhaltensweisen, sondern vor allem auch aus dem *Nacheinander* derartiger formeller oder informeller Familienformen in individuellen Biographien, die sich in das traditionelle Schema familienrechtlicher und daraus abgeleiteter sozialrechtlicher Ansprüche zum Teil nicht mehr einordnen lassen. Das heißt: Wir werden in Zukunft immer mehr Menschen vorfinden, die als Erwachsene noch im Elternhaus oder zumindest (zum Beispiel als Student) wirtschaftlich noch von ihm abhängig sind, die in einer nicht- oder vorehelichen Lebensgemeinschaft leben, die geheiratet, die Kinder (vor oder nach der Eheschließung) haben, die geschieden wurden, die nach einer nichtehelichen „Probe-Ehe“ wieder geheiratet haben, die noch einmal geschieden wurden oder zum dritten Mal heirateten, die nach dem Auszug ihrer Kinder aus dem Elternhaus als „kinderloses Ehepaar“ lebten, die später von ihrem ersten oder zweiten Ehepartner gepflegt, als Verwitwete in ein Altenheim abgeschoben und schließlich von entfernten Verwandten beerbt wurden. Das heißt mit anderen Worten: Ob wir es wollen oder nicht, ob wir es für richtig oder für verwerflich halten, werden wir immer mehr höchst differenzierte Lebensläufe vorfinden, die mit den traditionellen Vorstellungen darüber, wie ein anständiges Leben einer anständigen Frau und eines anständigen Mannes auszusehen habe, weniger und weniger zu tun haben werden. Die Sozialpolitik mag noch so sehr moralisieren: Sie wird dennoch das Problem, daß wir uns in unserer Gesellschaft mit unterschiedlichen Wertvorstellungen, unterschiedlichen Verhaltensweisen, unterschiedlichen individuellen Lebensentwürfen und unterschiedlichen familiären Lebensmustern abfinden, arrangieren und sie meistern müssen, nicht umgehen können.

Für die mittel- und langfristige Entwicklung wird insbesondere auch die Verteilung der gesamtwirtschaftlich verfügbaren Arbeitszeit auf Männer und Frauen, auf Alleinstehende, kinderlose Ehepaare und Eltern einen strategischen Stellenwert haben: Denn wenn der Lohn eines Familienvaters deshalb nicht mehr Familienlohn sein muß, aus dem Weib und Kinder ernährt werden können (ein Ziel, für das die Gewerkschaften mindestens 100 Jahre lang gekämpft haben), weil auch die Frauen

sich am Erwerb des Familieneinkommens beteiligen, kann der Produktivitätszuwachs der Volkswirtschaft sich nicht länger nur in individuellen Lohnerhöhungen niederschlagen; er muß dann vielmehr dazu verwendet werden, den Frauen – insbesondere den verheirateten Frauen und Müttern – einen größeren Anteil des Volkseinkommens zukommen und die relative Einkommensposition der Männer entsprechend sinken zu lassen. Das bedeutet, daß Männer zugunsten von Frauen nicht nur auf einen Teil ihrer Arbeitszeit, sondern auch auf einen Teil der von ihnen bisher verdienten Einkommen verzichten müssen. Wenn das zukünftige Familieneinkommen mehr und mehr aus 2 Arbeitsverdiensten besteht, kann Gleichberechtigung von Männern und Frauen immer weniger bedeuten, daß Frauen das gleiche Einkommen anstreben müßten, das bisher Männern als „Familienlohn“ zuerkannt wurde. Vielmehr müssen sich Männer und Frauen nicht nur die Familien- und Hausarbeit, sondern auch die Beschäftigungs- und Erwerbchancen miteinander teilen. Und wenn solche Teilung der Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten wirklich stattfinden sollte, kann die aus dem Arbeitsverhältnis (beziehungsweise aus den vom Lohn abgezogenen Beiträgen zu Sozialversicherungen) abgeleitete soziale Sicherung auch nicht mehr die Existenz einer ganzen Familie garantieren, sondern nur noch den partiellen Einkommensverlust des einen Partners ausgleichen.

Ohne weitere Beispiele anzuführen, sei resümiert: Sowohl in bezug auf die Arbeitszeit als auch in bezug auf die Lohnfindung in Tarifverhandlungen als auch in bezug auf die Lohn- und die Unterhaltsansprüche aus sozialen Sicherungssystemen werden wir in Zukunft wesentlich flexibler und phantasievoller agieren müssen, als in aller bisherigen Sozialpolitik üblich war und möglich schien. Andernfalls würden die sozialen Lebensverhältnisse in unserer Gesellschaft und die Antworten der Sozialpolitik auf die Veränderungen dieser Lebensverhältnisse immer weiter auseinanderdriften.

Wie sagt die Esso-Werbung seit Jahren? „Es gibt viel zu tun – packen wir’s an!“ Bisher wissen wir nämlich noch sehr wenig über das Ausmaß der Wirkungen, die die Ausdifferenzierung der familiären Lebensformen und der damit verbundenen Erwerbsformen auf wirtschaftliche und soziale Sicherungspositionen haben. Trotz genauer Statistiken über Erwerbstätigkeit wissen wir noch sehr wenig über Abweichungen der tatsächlichen Arbeitszeit vom „Normalarbeitstag“ und die dadurch bedingten Lohneinbußen; und insbesondere wissen wir noch sehr wenig darüber, wie sich das Alternieren zwischen verschiedenen (formellen und informellen) Familien- und damit verbundenen Erwerbsformen auf berufliche Karrieren, Lebenseinkommensverläufe und daraus abgeleitete soziale Sicherungsansprüche im Alter auswirkt. Erst recht wissen wir noch so gut wie nichts darüber, mit welchen diesbezüglichen Entwicklungen in Zukunft zu rechnen sein wird, weil erst durch langfristige Verlaufsbeobachtungen festzustellen wäre, ob die „Pluralisierung“ der Familien- und Erwerbsformen ein vorübergehender, modisch-modernistischer Trend ist oder ob sie sich in der Generationenabfolge immer mehr verbreiten und durchsetzen und vielleicht sogar die „breadwinner“- und die familiäre Rolle von Männern verändern wird. Forschungstechnisch ausgedrückt brauchten wir also langfristige Panel-Erhebungen beziehungsweise Kohorten-Analysen.

Andererseits kann – sollte jedenfalls – Sozialpolitik nicht jedes neuartige Phänomen, sozusagen in blindem Aktionismus, zum Anlaß für neue Gesetze nehmen, was

nur immer „neue Unübersichtlichkeit“ produzieren würde, sondern muß – sollte jedenfalls – nach langfristig gültigen Prinzipien gestaltet werden, weil sie nur so Verlässlichkeit und damit Sicherheit bieten kann. Es sind also auch gesellschaftstheoretische und rechtssystematische Überlegungen darüber vonnöten, inwieweit Sozialpolitik auf neuartige beziehungsweise sich ausbreitende „irreguläre“, vielleicht unerwünschte Familien- und Erwerbsformen reagieren und sie in ihr Sicherungssystem integrieren sollte. Kurz und prägnant, wenn auch nur beispielhaft gefragt: Besteht etwa zwischen Art. 6 Abs. 1 einerseits, Abs. 4 und 5 GG andererseits ein Widerspruch? Gebietet vielleicht der „besondere Schutz der staatlichen Ordnung“, unter dem Ehe und Familie stehen, der alleinerziehenden Mutter doch nicht ganz den gleichen „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ wie der verheirateten zu gewähren, und den nichtehelichen Kindern doch nicht ganz „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“? Oder hat vielmehr umgekehrt jedes Kind ein Recht auf Zuwendung und Fürsorge durch seine Mutter und der uneheliche Vater ein Recht darauf, für sein Kind ebenso (das heißt auch mit ähnlichem Aufwand) sorgen zu können wie ein verheirateter, zum Beispiel durch Ansprüche auf Familienleistungen aus den Sozialversicherungen? Daß solche Fragen nur Paradigmen dafür sind, daß das Erwerbs- und das daran anknüpfende soziale Sicherungssystem ebenso zu Unter- wie zu Überversorgungen führen können, ist wohl evident.

Zweierlei wäre also anzupacken:

1. Langfristige empirische Beobachtungen über die Ausdifferenzierung erwerbswirtschaftlicher und familiärer Verhaltensweisen, ihre Interdependenzen und die Rückwirkungen solcher Pluralisierung auf soziale Sicherungsansprüche, um quantitative Daten über die Betroffenheit durch derartige Entwicklungen zu erhalten (und zwar in dem Doppelsinn, in Erfahrung zu bringen, wieviele betroffen sind und wie stark die einzelnen betroffen sind).

2. Gesellschafts- und rechtstheoretisch fundierte Systematiken sozial- (aber auch arbeits-, familien- und steuer-)rechtlicher Positionen, die die Wahlfreiheit in bezug auf erwerbswirtschaftliche und familiäre Verhaltensweisen und Rollenverteilungen möglichst offenhalten, ohne durch zuviel Kasuistik und Flexibilität neue Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit zu schaffen. (Der Plural „Systematiken“ ist bewußt gewählt, weil alternative Konzeptionen – wie etwa in dem Sachverständigengutachten zur sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen – miteinander konkurrieren müßten).

Dabei sind die beiden Aufgaben sicher nicht unabhängig voneinander zu lösen, auch wenn man zunächst jede für sich gesondert angeben kann. Aber: Einerseits sind empirische Erhebungen ohne eine theoretische Konzeption, welche Zustände, Verhaltensweisen und Verläufe überhaupt sozialpolitisch relevant sein und Beobachtung verdienen könnten, sinnlose *l'art pour l'art*; andererseits wird die Phantasie keines systematisierenden Gesellschafts- und Rechtstheoretikers ausreichen, um alle Sequenzen in individuellen beruflichen und familiären Biographien zu imaginieren, geschweige denn um abschätzen zu können, was durch die Regel erfaßt werden muß und was als Ausnahme-, als Härtefall behandelt werden kann.

Anmerkungen

- *) Abschnitt II ist ein Teil des Vortrags, den J. Plaschke am 20. 5. 1987 im Rahmen seines Habilitationsverfahrens vor der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gehalten und in der anschließenden wissenschaftlichen Disputation verteidigt hat.
- 1) In der „Geschichte der Erziehung“, hrsg. von Karl-Heinz Günther, Franz Hofmann, Gerd Hohendorf, Helmut König, Heinz Schuffenhauer, 11. Aufl., volkseigener Verlag Volk und Wissen, Berlin 1973, heißt es auf S. 140f.: „Mit der Durchführung der allgemeinen Schulpflicht sah es häufig anders aus. Zum erstenmal wurde sie in einer Weimari-schen Schulordnung von 1619 verlangt. Andere deutsche Länder folgten Gotha, so 1649 Württemberg und 1717 Brandenburg-Preußen; in Sachsen wurde sogar erst 1763/65 der staatliche Schulzwang eingeführt. Die Verkündigung der allgemeinen Schulpflicht bedeutete aber noch nicht ihre Verwirklichung. So heißt es im preußischen Erlaß von 1717 einschränkend, die Schulpflicht solle da durchgeführt werden, wo Schulen seien. Die immer wiederholte energische Forderung nach der allgemeinen Schulpflicht in vielen späteren Verordnungen und die statistischen Angaben über den Analphabetismus, zum Beispiel in Preußen noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, beweisen, daß sie nur nachlässig erfüllt wurde, weil die Feudalstaaten keine ausreichenden materiellen Voraussetzungen für ihre Durchführung schufen. Der ökonomische Zwang . . . verhinderte einen regelmäßigen Schulbesuch. Da die Kinder zur Landarbeit und zum Viehhüten herangezogen wurden, konnten sie nur im Winter zur Schule gehen. Aus diesem Grunde bestimmte zum Beispiel das preußische Generallandschulreglement von 1763, daß möglichst ein eigener Hirte von der Gemeinde anzustellen sei. Dies fruchtete jedoch wenig, selbst Verordnungen aus dem 19. Jahrhundert verraten, daß die Schule in ländlichen Gebieten im Sommer schlecht und unregelmäßig besucht wurde.“
 - 2) § 1360 BGB lautet: „Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.“
 - 3) Die von der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt gewählte Altersgrenze von 15 Jahren ist selbstverständlich nicht zufällig, aber ebenso selbstverständlich in gewissem Maße willkürlich.